

Landratsamt Freising
Az. 32-5650-7-720/17

85350 Freising, den 3. April 2017

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen

erlässt das Landratsamt Freising folgende

A L L G E M E I N V E R F Ü G U N G

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Freising vom 18. November 2016, Az.: 32-5650-7-735/16, wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

Freising, den 3. April 2017 **Fritz**, Regierungsrat

Hinweise:
Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Freising, SG 32, Zimmer 541/543, Landshuter Str. 31, 85356 Freising, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag - Freitag 08.00-12.00 Uhr, Donnerstag auch 14.00-17.30 Uhr) eingesehen werden. Diesen Veröffentlichungstext und weitere Unterlagen finden Sie auch auf unserer Homepage:
www.kreis-freising.de/Landratsamt/Bürgerinformation/öffentliche Bekanntmachungen

Landratsamt Freising
Az. 32-5650-7-718/17

85350 Freising, den 3. April 2017

Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung); Genehmigung der freiwilligen Impfung gegen die Blauzungenkrankheit gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung;

Genehmigung der freiwilligen Impfung gegen die Blauzungenkrankheit gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung,

Das Landratsamt Freising erlässt folgende

A L L G E M E I N V E R F Ü G U N G

1. Den Tierhaltern von Rindern, Schafen und Ziegen im Landkreis Freising wird genehmigt, ihre Tiere gegen die Blauzungenkrankheit mit einem inaktivierten Impfstoff impfen zu lassen. Die Vorgaben des Impfstoffherstellers sind hierbei einzuhalten. Jede Impfung ist innerhalb von 7 Tagen bei der beauftragten Stelle - (HIT-Datenbank) - bei der Impfung von Rindern unter Angabe der Ohrmarkennummer des geimpften Tieres - zu melden.
2. Den Tierhaltern von anderen als unter 1. genannten Tierarten, welche für die Blauzungenkrankheit empfänglich sind, im Landkreis Freising, wird genehmigt, ihre Tiere gegen die Blauzungenkrankheit mit einem inaktivierten Impfstoff impfen zu lassen. Die Vorgaben des Impfstoffherstellers sind hierbei einzuhalten.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 31. Dezember 2018.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

Freising, den 3. April 2017 **Fritz**, Regierungsrat

Hinweise:
Der Tierhalter der unter 2. genannten Tiere hat jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach Impfung beim Veterinäramt Freising, unter Angabe des Namens/der Betriebsadresse, der Zahl und Art der geimpften Tiere, Balisnummer des Betriebs, Datum der Impfung, Art des Impfstoffes und Codenummer der genutzten Impfstoffcharge zu melden.

Um die Erfassung der Impfdaten korrekt durchführen zu können, werden den Tierhaltern bzw. den von ihnen beauftragten Dritten (z. B. Impftierarzt) Eingabehilfen zur Verfügung gestellt. Diese Eingabehilfen können auf der Homepage des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (<http://www.lgl.bayern.de/>) abgerufen werden.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Freising, SG 32, Zimmer 541/543, Landshuter Str. 31,

85356 Freising, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag - Freitag 08.00-12.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14.00-17.30 Uhr) eingesehen werden.

Landratsamt Freising
Az. 32-566-7-714/17

85350 Freising, den 3. April 2017

Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (VO (EG) Nr. 1069/2009)

Das Landratsamt Freising erlässt folgende

A L L G E M E I N V E R F Ü G U N G

1. Allen öffentlichen Schulen der Schulartern Mittelschule, Realschule, Gymnasium, Schulen des zweiten Bildungsweges und berufliche Schulen im Landkreis Freising wird eine Ausnahme zur Verwendung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3 i.S.d. VO (EG) Nr. 1069/2009 zu Bildungszwecken erteilt.
2. Die Ausnahme unter Ziffer 1 wird bis zum 31. Dezember 2019 befristet.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

Freising, den 3. April 2017

Fritz, Regierungsrat**Hinweise:**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Freising, SG 32, Zimmer 541/543, Landshuter Str. 31, 85356 Freising, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag - Freitag 08.00-12.00 Uhr, Donnerstag auch 14.00-17.30 Uhr) eingesehen werden. Diesen Veröffentlichungstext und weitere Unterlagen finden Sie auch auf unserer Homepage:
www.kreis-freising.de/Landratsamt/Bürgerinformation/öffentliche Bekanntmachungen

Die Verwendung von tierischen Nebenprodukten ist beim Veterinäramt des Landratsamtes Freising anzuzeigen. Die Verwendung setzt eine Registrierung nach Art. 23 VO (EG) Nr. 1069/2009 voraus. Diese kann mittels eines entsprechenden Formblattes beantragt werden.

Auf die Anforderungen der VO (EG) Nr. 1069/2009 beim Umgang mit tierischen Nebenprodukten insbesondere die Pflicht zum Führen entsprechender Aufzeichnungen zur Rückverfolgbarkeit gem. Art. 21, 22 wird hingewiesen. Auf die Anforderungen der Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes und Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (VO (EU) Nr. 142/2011) wird hingewiesen. Die ordnungsgemäße Entsorgung kann durch die Rücksendung an den Ursprungsort der tierischen Nebenprodukte sichergestellt werden. Eine nachfolgende Verwendung der tierischen Nebenprodukte zu anderen als Bildungszwecken ist nicht zulässig.

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hörgertshausener Gruppe**I.****Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hörgertshausener Gruppe für das Haushaltsjahr 2017****§1**

Auf Grund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

Der als Anlage beigefügte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wir hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **912.350 €****und im Vermögenshaushalt**in den Einnahmen und Ausgaben mit **551.000 €** ab.**§ 2**

Für das Haushaltsjahr 2017 sind Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von **130.000 €** vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltssatzung wird auf 51.200 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft

Hörgertshausen, den 30.03.2017

Zweckverband zur Wasserversorgung der Hörgertshausener Gruppe

Hobmaier, 1. Bürgermeister und Verbandsvorsitzender**II.**

Das Landratsamt Freising hat die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 27.03.2017, AZ.: 21-941 rechtsaufsichtlich gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltssatzung liegen gem. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 Abs. 1 BekV während des gesamten Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, 85413 Hörgertshausen, Schloßstraße 10, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Aufgebotsverfahren

Der Vorstand der Sparkasse Freising erlässt hiermit das Aufgebotsverfahren über

das Sparkassenbuch Nr. 4395232640

Eventuelle Inhaber dieses Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Nach Ablauf der Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Freising, den 17.03.2017

Sparkasse Freising, Vorstand**Aufgebotsverfahren**

Der Vorstand der Sparkasse Freising erlässt hiermit das Aufgebotsverfahren über

das Sparkassenbuch Nr. 4398282139

Eventuelle Inhaber dieses Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Nach Ablauf der Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Freising, den 24.02.2017

Sparkasse Freising, Vorstand**Kraftloserklärung**

Der Vorstand der Sparkasse Freising erklärt nach Ablauf der Aufgebotsfrist nachstehende Sparurkunde für kraftlos:

Sparkassenbuch Nr. 4395179775

ausgestellt von der Sparkasse Freising, lautend auf Inge Brunschier

Freising, den 04.04.2017

Sparkasse Freising, Vorstand